



**Hygiene- und Sicherheitskonzept
der Universität Greifswald
zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus
SARS-CoV-2 nach § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	2
§ 3 Lehrbetrieb, Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen	3
§ 4 Sitzungen.....	3
§ 5 Veranstaltungen.....	4
§ 6 Bereitstellung von Tests und Masken für Beschäftigte	4
§ 7 Dienstreisen, sonstige Festlegungen.....	4
§ 8 Informationsmanagement.....	5
§ 9 Schlussbestimmungen	5



§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Das Hygiene- und Sicherheitskonzept gilt für den räumlichen Bereich der Universität sowie für die von der Universität genutzten Flächen und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Grundlage der geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der Corona-Landesverordnung M-V und sonstiger einschlägiger Rechtsgrundlagen.
- (2) Sämtliche hier aufgeführte Maßnahmen gelten für Angehörige und Mitglieder der Universität nach § 50 LHG M-V sowie für ihre Gäste.
- (3) Die Universitätsmedizin erstellt ein eigenes Hygiene- und Sicherheitskonzept, welches die besonderen Bedingungen der Universitätsmedizin berücksichtigt.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Zur Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) bedarf es im Rahmen des Gesundheitsschutzes bestimmter Verhaltensweisen mit dem Ziel, die Virenlast zu minimieren und die Übertragungsrisiken zu reduzieren.

Hierzu gehört insbesondere, dass

1. täglich auf Symptome geachtet wird, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Hierzu wird auf die [Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit](#) verwiesen. Liegen mit COVID-19 vereinbare Symptome vor, sollen Kontakte vermieden und eine unverzügliche Testung auf SARS-COV-2 vorgenommen werden. Für den Fall eines positiven Testergebnisses wird auf die nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes und des Landkreises Vorpommern-Greifswald verwiesen.
2. die allgemeinen erweiterten Hygieneregeln eingehalten werden. Im Einzelnen werden folgende individuelle Verhaltensweisen empfohlen:
 - a. Wo immer möglich sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.
 - b. Für den Fall, dass ausreichende Abstände nicht eingehalten werden können, wird empfohlen, eine medizinische Maske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.
 - c. Bitte achten Sie beim Husten und Niesen auf den Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen und benutzen Sie möglichst Einmaltaschentücher.
 - d. Bitte achten Sie auf die persönliche Händehygiene. Dies beinhaltet, sich regelmäßig und sorgfältig die Hände zu desinfizieren oder mindestens 20 Sekunden lang zu waschen, die Hände vom Gesicht fernzuhalten und öffentlich zugängliche Gegenstände möglichst nicht mit der vollen Hand anzufassen.
3. Räumlichkeiten und Flure regelmäßig gelüftet werden.
4. die Universitätsmitglieder und Universitätsangehörigen eingeladen



werden, Impfangebote gegen COVID-19 wahrzunehmen. Die Universität ermöglicht es den Beschäftigten sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

(2) Darüber hinaus dürfen Personen, die sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes, des Landes und des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder aufgrund behördlicher Anordnung aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion in Isolation befinden, die Gebäude und Außenanlagen der Universität nicht betreten.

(3) Enge Kontaktpersonen von mit dem SARS-CoV-2 Virus infizierten Personen werden entsprechend der aktuellen [Empfehlung des RKI](#) und der geltenden Corona-Landesverordnung M-V gebeten, sich für einen mindestens fünftägigen Zeitraum nach dem Kontakt täglich zu testen. Beschäftigte sollten in individueller Absprache mit dem*der direkten Vorgesetzten prüfen, ob Kontakte auch durch die Inanspruchnahme von Homeoffice vermieden werden können. Im Übrigen gelten für die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Universität die Möglichkeit der Durchführung der Arbeit im Homeoffice im Rahmen der geltenden Dienstvereinbarung.

(4) Die Universität Greifswald sichert über die Hygiene, also die regelmäßige und sorgfältige Reinigung im Sanitärbereich sowie bei der Reinigung der Räumlichkeiten und Flure im Sinne der DIN 77400, die notwendigen hygienischen Rahmenbedingungen. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden: Handkontaktflächen wie Türklinken sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und Bedienelemente von Tafeln und Aufzügen. Zudem befinden sich in den Sanitäreinrichtungen sowie in den Eingangsbereichen der Gebäude Händedesinfektionsvorrichtungen.

(5) Vor und nach jeder Nutzung eines Raumes sowie in jeder Pause ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt auch für Einzelbüros, die für Besprechungen oder von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Abhängig von der Raumgröße und der Personenanzahl sind zusätzliche Lüftungsintervalle vorzunehmen, um die Aerosolbelastung möglichst niedrig zu halten.

§ 3 Lehrbetrieb, Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen

Der Lehrbetrieb einschließlich Prüfungen findet vornehmlich in Präsenz statt. Hiervon unberührt können digitale Lehr- und Prüfungsformate im Rahmen der digitalen Lehrstrategie eingesetzt werden.

§ 4 Sitzungen

Gremiensitzungen können unter Beachtung der [Satzung zur Arbeit von Gremien der Universität Greifswald](#) digital oder hybrid stattfinden.



§ 5 Veranstaltungen

- (1) Hochschulgebäude dürfen auch für Veranstaltungen genutzt werden, die keine Lehrveranstaltungen oder Prüfungen bzw. Veranstaltungen im Rahmen des Studienbetriebes sind.
- (2) Für Veranstaltungen nach Abs. 1 finden die Regelungen dieses Konzepts und zusätzlich die jeweils geltenden Regelungen des Landes entsprechende Anwendung. Verantwortlich ist der*die Veranstaltungsleitende/Mieter*in.
- (3) Externe Mieter*innen müssen sich vor Abschluss des Mietvertrages mit den an der Universität geltenden Hygienebestimmungen einverstanden erklären und diese anwenden; für hochschulangehörige Nutzer*innen gilt dieses Konzept unmittelbar.
- (4) Raumbuchungen werden unter raumreservierung@uni-greifswald.de entgegengenommen. Dabei muss neben Datum und Uhrzeit der Veranstaltung auch die benötigte Vor- und Nachbereitungszeit (jeweils mindestens 15 Minuten wegen der notwendigen Lüftung) sowie die Zahl der maximal anwesenden Teilnehmer*innen angegeben werden.
- (5) Die Universität behält sich vor, Zusagen für Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter pandemiebedingt zurückzuziehen.

§ 6 Bereitstellung von Tests und Masken für Beschäftigte

- (1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos stellt die Universität ihren Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Kalenderwoche einen Test für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Verfügung. Die Einrichtungen können die Tests entsprechend ihrem Bedarf beim Referat Beschaffung anfordern.
- (2) Es wird empfohlen, diesen Test am Montag bzw. am ersten wöchentlichen Präsenztage vor der Arbeitsaufnahme in der Häuslichkeit durchzuführen.
- (3) Die Universität stellt den Beschäftigten bei Unterschreitung der Mindestabstände von 1,5 m oder bei gleichzeitigem Aufenthalt von mehreren Personen in Innenräumen mit nicht ausreichenden technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (bspw. keine oder nicht ausreichende raumluftechnische Anlagen, keine Möglichkeit des regelmäßigen Luftaustausches) medizinische Masken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zur Verfügung. Die Einrichtungen können die Masken entsprechend ihrem Bedarf beim Referat Beschaffung anfordern.

§ 7 Dienstreisen, sonstige Festlegungen

- (1) Bei der Durchführung von Dienstreisen sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen und die jeweils vor Ort geltenden Hygienerichtlinien zu beachten. Hierbei ist insbesondere auch das Infektionsgeschehen am Zielort einzubeziehen.
- (2) Es erfolgt unabhängig von der Art der Veranstaltung keine Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden.



§ 8 Informationsmanagement

Dieses Hygiene- und Sicherheitskonzept wird über die Webseiten der Universität öffentlich zugänglich gemacht. Neben Informationen in Form von Rundmails können die Angehörigen und Mitglieder der Universität sich auf den FAQ-Webseiten informieren.

§ 9 Schlussbestimmungen

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept tritt am 20. Oktober 2022 in Kraft.

Greifswald, den 19. Oktober 2022

Die Rektorin
Prof. Dr. Katharina Riedel